OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652103/2/FP**

Datum: **Linz, 23. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K G, R, vertreten durch Mag. A K, Rechtsanwalt, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. April 2021, GZ: BHFRVerk-2021-83704/8-GMS, betreffend eine Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum näher bezeichneten Bescheid ordnete die belangte Behörde an, die Bf habe sich binnen eines Monates ab Zustellung von der Amtsärztin untersuchen zu lassen und binnen gleicher Frist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen. Die belangte Behörde begründete mit einem Bericht der Polizeiinspektion F, nach welchem die Bf zwischen 2012 und 2020 Cannabis in Form von Joints und einmalig Speed konsumiert habe, woraus die belangte Behörde einen langjährigen gehäuften Missbrauch ableitete. Die Bf habe ihren Freundeskreis im Drogenmilieu und könne die von ihr behauptete 5-monatige Abstinenz nicht belegen.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. Mai 2021 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass lediglich gelegentlicher Konsum vorliege.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 1. Juni 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits nach der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat zwischen 2012 und 2020 gemeinsam mit einer anderen Person 20-25 Joints geraucht. Im Jahr 2017 hat sie „eine Nase" Speed konsumiert.

Die Bf hat im Jahr 2016 oder 2017 höchstens zwei Gramm Cannabis, 2018 und 2020 jeweils höchstens fünf Gramm Cannabis erworben.

Zu zeitlich nicht feststellbaren Gelegenheiten wurden der Bf insgesamt vier Gramm Cannabis geschenkt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Nach dem Aktenstand hat die Bf in den Jahren 2012 bis 2020, also innerhalb von 8 Jahren höchstens 25 Joints mit Cannabiskraut geraucht. Aus dem Akt ergibt sich weder, welchen Gehalt an Marihuana (Blüten) das Kraut hatte, noch wie hoch der Gehalt

an THC war. Der Akt enthält insbesondere keine belastbaren Hinweise, dass die Bf führerscheinrelevante Mengen an THC-haltigem Cannabis konsumiert oder in der Vergangenheit konsumiert hat.

Dem Vorbringen der Bf stehen auch keine Gegenargumente der Behörde gegenüber, die dieses relativieren könnten, stützt sich die belangte Behörde doch weitestgehend auf die Angaben der Bf. Insbesondere ist die Darstellung der Behörde, die Bf bewege sich im Drogenmilieu nicht haltbar, zumal im Akt im Wesentlichen die Bekanntschaft mit einer einzelnen weiteren Person beschrieben ist, die für sich nicht geeignet ist über das Beschriebene hinausgehende Konsumationsmengen festzustellen und insofern begründete Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorzurufen. Es fehlt auch an einer nachvollziehbaren Begründung für die Annahme der Behörde, dass bei einer Menge von höchstens 25 Joints über einen Zeitraum von 9 Jahren und einem einzelnen Probierkonsum von Speed gehäufter Missbrauch vorliegen soll. Ebenso ist die Darstellung der belangten Behörde, die Bf habe nicht belegen können, dass sie seit fünf Monaten kein Suchtgift mehr konsumiert habe, nicht zielführend, zumal der Beweis des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes im Sinne des Amtswegigkeitsprinzips und des Grundsatzes der materiellen Wahrheit der Behörde obliegt.

Nach dem Aktenstand ergibt sich insofern, dass die Bf in den Jahren 2012 bis 2020, also in 9 Jahren gemeinsam mit einer anderen Person 20-25 Joints, im Durchschnitt also nicht einmal drei Joints im Jahr, verraucht haben soll. Geht man von den die Bf belastenden Angaben ihrer Bekannten aus, nach welchen sie 2016 oder 2017 ein Gramm Cannabis, 2018 und 2020 jeweils fünf Gramm erworben habe und zu nicht feststellbaren Zeiten zwei mal zwei Gramm Cannabis erhalten habe, ergeben sich bei einer durchschnittlichen Menge von 0,4 Gramm pro Joint etwa 8 Joints im Jahr, also einer etwa alle 1,5 Monate bei geringerer Dosis allenfalls 10 Joints pro Jahr. Dazu kommt eine „Nase" Speed im Jahr 2017.

Es ergeben sich für das Gericht insofern keine belastbaren Anhaltspunkte, dass die Bf in einem relevanten Zeitraum vor der Entscheidung des Gerichts Suchtgift in Form von THC-haltigem Cannabis oder Speed in über den gelegentlichen Konsum hinausgehendem Ausmaß konsumiert hat (gehäufter Missbrauch) oder gar abhängig ist oder gewesen sein könnte. Näheres in der rechtlichen Beurteilung.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das

Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen

oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen." (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

IV.2. „Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092)." (24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

Im vorliegenden Fall ergeben sich aus dem Akt aufgrund des langen Zeitraums von 9 Jahren insgesamt relativ überschaubare Konsumationsmengen an Cannabiskraut. Zudem hat die Bf von einer anderen Person Suchtgift in Form von Cannabiskraut [nicht etwa reines Harz oder Blüten (Marihuana)] erworben. Auch hier erstreckt sich der Zeitraum über viele Jahre und ist eine Menge (16 Gramm) feststellbar, die bezogen auf den langen Zeitraum eher gering ist. Hinzu kommt ein einzelner Speedkonsum 2017, also vor 5 Jahren.

Zum Cannabiskonsum führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln. Für eine auf § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gestützte Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 (zu der gemäß § 1 Z. 8 FSG-GV 1997 die Klassen A und B zählen) unter Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen reicht jedoch nicht ‚jeglicher Konsum von illegalen Drogen', vielmehr ist ein in der Vergangenheit begangener gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des SMG 1997 gefordert." (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264; vgl. zur Anwendbarkeit auf das Einschränkungsverfahren VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).
[Hervorhebung nicht im Original]

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sog. gehäuften Missbrauchs in Form eines exzessiven Konsums bedarf.

Auch mit der Frage, ab wann von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinander gesetzt:

Der VwGH fasst in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, dem ein mit dem vorliegenden vergleichbarer Fall mit sogar intensiverem Konsumverhalten (4- 5-maliges Verrauchen von Cannabis über einen Sommer) wie folgt zusammen:

„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung

zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert".
[Hervorhebung nicht im Original]

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – auch ausgesprochen, dass erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, ein Grund vor liegt, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Insgesamt ergibt sich aus dem Aktenstand ein typischer gelegentlicher Missbrauch von Suchtgift, der selbst unter der Annahme der Richtigkeit der belastenden Angaben der Bekannten der Bf, wonach diese zwischen 2016 und 2020 16 Gramm Cannabiskraut bezogen hätte und unter der Annahme, dass die Bf dieses alleine verraucht hätte, wofür die Angaben im Akt nicht sprechen, kein gehäufter Missbrauch sondern ein gelegentlicher Konsum zumindest im Eineinhalbmonatsabstand, der zudem nicht in Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen steht, besteht.

Es ist also nur ein die gesundheitliche Eignung noch nicht berührender gelegentlicher Suchtmittelgenuss iSd des Erkenntnisses des VwGH vom 24. Mai 2011, 2011/11/0026 feststellbar.

Zumal die belangte Behörde dem Gericht zuletzt auch keine neuen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln gemeldet hat, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen.

IV.3. Aus diesen Gründen ist der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl